

## Urteil vom 23. Februar 2010

SK 2009 43

i.S. **Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz** gegen **X.**

betr. SVG, Strafzumessung bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

1. X. [...] fuhr am Sonntag, 11. Januar 2009, 13.13. Uhr [...] auf der Euthalerstrasse in der Ortschaft Euthal Richtung Unteriberg. Dabei wurde sie (innerorts) mit einer Geschwindigkeit von 79 km/h polizeilich gemessen, woraus – nach Abzug eines entsprechenden Toleranzwerts („Sicherheitsmarge“) von 3 km/h – eine Geschwindigkeitsübertretung von 26 km/h resultierte [...].

Das Bezirksamt Einsiedeln erkannte die Angeklagte mit Strafbefehl vom 23. September 2009 der fahrlässigen groben Verkehrsregelverletzung schuldig [...]. Der Einzelrichter des Bezirks Einsiedeln bestätigte die Verurteilung wegen fahrlässiger grober Verkehrsregelverletzung, setzte eine auf zwei Jahre bedingte Geldstrafe von 11 Tagessätzen zu Fr. 180.00 sowie eine Busse von Fr. 500.00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) fest [...].

Hiergegen erhob die Staatsanwaltschaft [...] Berufung und verlangt die Erhöhung der Geldstrafe auf 33 Tagessätze (bei gleich bleibender Tagessatzhöhe) und der Busse auf Fr. 1'480.00 [...].

2. [...]

3. Die Berufungsbegründung der öffentlichen Anklägerin nimmt unter anderem Bezug auf die allgemeinen Regeln bzw. die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den Verbindungsstrafen sowie auf verschiedene Richtlinien bzw. Empfehlungen für die Strafzumessung.

a) Das Bundesgericht hielt mit BGE 134 IV 1 ff. unter anderem fest, eine Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB solle „nicht etwa zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen“, sondern „le-

diglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion“ erlauben (Erw. 4.5.2). Es befand zudem, „[m]it der Verhängung [...] eines Viertels der schuldangemessenen Gesamtstrafe“ (im dort zu beurteilenden Fall entsprechend einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen als Verbindungsstrafe zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten), habe „die Vorinstanz jedoch der Verbindungsstrafe einen zu gewichtigen Stellenwert eingeräumt und damit Art. 42 Abs. 4 StGB unrichtig angewendet“ (Erw. 6.2).

In BGE 134 IV 60 ff. wurden die Grundsätze der Geldstrafenbemessung (Art. 34 StGB) detailliert erörtert (Erw. 5 und 6) und die Ausführungen betreffend Verbindungsbusse weiter präzisiert (Erw. 7).

Mit BGE 135 IV 188 ff. Erw. 3.4.4 hielt das Bundesgericht fest, die grundsätzliche Festsetzung einer Obergrenze der Verbindungsstrafe auf einen Fünftel der gesamthaft schuldangemessenen Strafe erweise sich als sachgerecht, um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden. Abweichungen seien „im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht lediglich symbolische Bedeutung“ zukomme.

b) Nebst der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) haben die meisten Kantone, mitunter in Anlehnung an die KSBS-Empfehlungen, eigene Strafzumessungsempfehlungen erstellt (vgl. Omlin, Die Geldstrafe – Noch kaum einheitlich praktiziert und schon wieder geändert?, in: forum poenale Heft 5/2009 S. 301 sowie Kiener, Den Tarif durchgeben?, Masterarbeit vom 16. April 2007, MAS Forensik Hochschule Luzern, [www.ccfw.ch/masterarbeit\\_kiener.pdf](http://www.ccfw.ch/masterarbeit_kiener.pdf)). Exemplarisch seien nachfolgend die von der Vorinstanz [...] und der öffentlichen Anklägerin in ihrer Berufung genannten Beispiele der KSBS sowie der Kantone Bern, Zürich und Schwyz in Bezug auf Geschwindigkeitsüberschreitungen zusammengefasst.

aa) Während die KSBS-Empfehlungen keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, welche Tat- und Tät ereigenschaften den jeweiligen Empfehlungen zugrunde liegen, weisen die bernischen Empfehlungen darauf hin, sie gälten

für „erstmalige Widerhandlungen ohne besonders erschwerende oder besonders erleichternde Umstände“. Die zürcherischen und schwyzerischen Empfehlungen beziehen sich ausdrücklich auf „Ersttäter“. Als solchen definiert die schwyzerische Richtlinie eine Person, welche „binnen 5 vorangegangener Jahre nie wegen qualifizierter Überschreitung der Geschwindigkeit (Art. 90 Ziff. 2 SVG) bestraft wurde sowie hinsichtlich Vorleben, namentlich automobilistischer Leumund, keine Auffälligkeit aufweist“. Eine nähere Definition zu den Tatumständen des angenommenen „Normal- bzw. Referenzfalls“ ist demgegenüber in diesen kantonalen Empfehlungen nicht ersichtlich.

bb) Die KSBS-Richtlinien vom 3. November 2006 ([www.ksbs-caps.ch/docs\\_empf/empfehlungen\\_gsw\\_d.pdf](http://www.ksbs-caps.ch/docs_empf/empfehlungen_gsw_d.pdf)) sehen für eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 25-29 km/h innerorts eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen vor, sowie, bei Gewährung des bedingten Vollzugs, eine zusätzliche Busse in der Höhe von einem Viertel des (monatlichen) Nettoeinkommens – jedoch mindestens Fr. 800.00.

Der Verband Bernischer Richter und Richterinnen (VBR) hat ebenfalls „Richtlinien für die Strafzumessung“ erlassen. Die aktuelle Fassung (jene per 1. Januar 2010) wurde auf der Homepage des Bernischen Anwaltsverbands veröffentlicht ([www.bav-aab.ch/download/pictures/08/uc3ro0v1allaf2phbbuaskndale4kt/vbr-richtlinien\\_pdf\\_01-01-10.pdf](http://www.bav-aab.ch/download/pictures/08/uc3ro0v1allaf2phbbuaskndale4kt/vbr-richtlinien_pdf_01-01-10.pdf)). Es wird in deren allgemeinen Vorbemerkungen auch auf neuere Bundesgerichtsentscheide (z.B. den mittlerweile als BGE 135 IV 180 ff. publizierten Entscheid betreffend Tagessatzhöhe von Fr. 10.00) verwiesen. Die Sanktionsandrohung von 10 Tagessätzen Geldstrafe für eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 25-29 km/h innerorts stimmt mit den KSBS-Empfehlungen überein. Bei bedingt gewährter Geldstrafe soll in Fällen des Art. 42 Abs. 4 StGB gemäss Richtlinien-Überarbeitung vom 1. Januar 2008 „zusätzlich auf eine Busse in der Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Geldstrafe erkannt werden, mindestens jedoch CHF 600.00“ (S. 3 und 24).

Im Kanton Zürich sind Strafzumessungsempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft ergangen (aktuelle Fassung, letztmals ergänzt am 24. Januar 2008, vgl. unter [www.staatsanwaltschaften.zh.ch/Diverses/Strafmass/Strafmassempfeh-](http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch/Diverses/Strafmass/Strafmassempfeh-)

lungen.pdf). Dort ist für eine Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts von 25 km/h eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen vorgesehen. Diese Sanktion erhöht sich bis zu einer Überschreitung von 35 km/h um einen Tagessatz pro Stundenkilometer (S. 9). Bei bedingt ausgesprochener Geldstrafe wird die Ausfällung einer „zusätzliche[n] Minimalbusse von Fr. 800“ empfohlen (S. 2).

Die aktuellen „Richtlinien für die Strafzumessung bei Geschwindigkeitsüberschreitungen“ der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz datieren vom 30. April 2009. Sie sehen für eine Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts von 25 km/h eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Tagessätzen vor. Die Sanktion erhöht sich bis zu einer Überschreitung von 35 km/h um 3 Tagessätze pro Stundenkilometer. Bei bedingt gewährtem Geldstrafenvollzug ist gemäss den Richtlinien „zusätzlich [...] auch [auf] eine (Verbindungs-)Busse von 25% der entsprechenden Geldstrafe (abgerundet auf Fr. 10.00) zu erkennen“ (S. 1).

c) In BGer 6P.161/2004 Erw. 3.4.6 vom 16. März 2005 hielt das Bundesgericht im Fall der Geschwindigkeitsüberschreitung auf einer Autobahn von 51 km/h fest, dass „der Heranziehung von kantonalen Richtlinien“ grundsätzlich nichts entgegenstehe, wies jedoch im gleichen Satz auch ausdrücklich auf die Pflicht zur Heranziehung der (heute in Art. 47 StGB aufgeführten) Beurteilungskriterien hin. Dass demgegenüber kein Zwang zur Heranziehung solcher Empfehlungen besteht, wird noch zu behandeln sein.

4. Unter Ziffer 3 der Berufungsbegründung wird ausgeführt, der Hauptgrund für die Abweichungen/Differenzierungen der schwyzerischen Strafzumessungsrichtlinien liege in der Bundesrechtswidrigkeit der anderen genannten Empfehlungen. Es hätten eigene Richtlinien erlassen werden müssen, die sich kompatibel mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erweisen würden.

Der öffentlichen Anklägerin ist darin zuzustimmen, dass die Empfehlungen sich in mehreren Punkten im Lichte der erwähnten Rechtsprechung als nicht haltbar erweisen. Dies trifft beispielsweise bezüglich Festlegung einer „zusätzlichen Verbindungsbusse“ von einem Viertel des Monatseinkommens, jedoch mindestens Fr. 600.00 bzw. Fr. 800.00, zu, aber auch in anderen Punkten wie

der Festlegung eines Mindesttagessatzes von Fr. 30.00 (vgl. bspw. BGE 135 IV 180 ff.). Dies erstaunt insbesondere bei den bernischen und zürcherischen Empfehlungen, welche noch nach Ergehen der erwähnten Rechtsprechung überarbeitet wurden, schadet aber insofern nicht, als die gesetzlichen Vorgaben den Empfehlungen ohne Weiteres vorgehen (s.u. Erw. 5.a), womit eine entsprechende Praxis auch ohne ausdrückliche Änderung der schriftlichen Empfehlungen anzupassen ist.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch die schwyzerischen Richtlinien eine *Addition* der Verbindungsbusse von 25% zu einer bedingt auszusprechenden Geldstrafe vorsehen (unter „zusätzlich“ wird, anders als bei der Vorinstanz [...], kein Zusatz *innerhalb der gesamthaft schuldangemessenen Strafe* angenommen). Demgegenüber wäre richtigerweise in einem ersten Schritt eine *schuldangemessene* Strafe insgesamt festzulegen und hiervon gegebenenfalls ein unbedingter Anteil von grundsätzlich *höchstens 20% auszuscheiden*. Auch wenn dies, bei der Sanktionierung mit einer bedingten Geldstrafe und einer Verbindungsbusse, rein rechnerisch zu demselben Resultat führen mag, ist der logische Ansatz der Richtlinien bzw. das Vorgehen bezüglich Sanktionsbemessung fehlerhaft. Insgesamt fehlen auch jegliche Hinweise auf den gesetzlich vorgesehenen Strafraumen (welcher eine hohe Flexibilität sowohl in Bezug auf die Strafart als auch des Strafmasses vorsähe) sowie die gesetzlichen Kriterien zur Strafzumessung und Gewährung des bedingten Strafvollzugs (welche auch subjektive Elemente beinhalteten). Hierauf wird zurückzukommen sein.

Auch hält die öffentliche Anklägerin der Vorinstanz vor, sie habe die Sanktion nur hinsichtlich Geldstrafe auf „die erwähnten Empfehlungen“ abgestützt, nicht jedoch hinsichtlich Verbindungsbusse (Ziff. 4). Aus dem vorinstanzlichen Urteil geht jedoch keinerlei Abstützung auf irgendwelche Empfehlungen hervor (diesbezügliche Hinweise erschöpfen sich in Kritik an den schwyzerischen Richtlinien). Insbesondere wäre nicht ersichtlich, dass sich die Vorinstanz ohne weitere Hinterfragung an einen bestimmten Minimalstrafrahmen einer Empfehlung gehalten hätte, welcher das Gesetz jedenfalls nicht in der Höhe von 10 oder 11 Tagessätzen Geldstrafe vorsieht und dessen schematische Anwen-

derung eine unzulässige Ermessensunterschreitung darstellen würde. Vielmehr erfolgte vorinstanzlich die Strafzumessung aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Kriterien [...].

5. Weiter wird der Erlass vorliegender Strafzumessungsrichtlinien mit der Notwendigkeit rechtsgleicher Behandlung und Rechtssicherheit begründet [...].

a) Die justizmässige Gleichbehandlung von Rechtsunterworfenen als Ausfluss der Rechtsgleichheit (und mit der Wirkung, auch entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen) ist ein bedeutender rechtsstaatlicher Grundsatz. Strafzumessungsempfehlungen sind meist als klare, eindeutig lesbare „Straftariflisten“ formuliert, welche in ihrem inhärenten Schematismus aber auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Legalitätsprinzip stehen. Jedoch geht „das Legalitätsprinzip [...] dem Grundsatz der Gleichbehandlung vor“ (BGer 6P.161/2004 vom 16. März 2005 Erw. 3.4.4, vgl. auch BGE 124 IV 44 ff. Erw. 2.c). Daraus folgt, dass das vorinstanzliche Urteil unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen ist und nicht darauf, ob es mit den schwyzerischen oder anderen Strafzumessungsrichtlinien übereinstimmt, denen keinerlei Gesetzeskraft zukommen und wozu sich die Frage nach der demokratischen Legitimation stellen würde.

b) Auch die Ausführungen, wonach das Höchststrafmass heute bei Fr. 1'080'000.00 und früher bei Fr. 40'000.00 gelegen habe und „der Gesetzgeber effektiv auch eine Anpassung der Strafen nach oben beabsichtigte“ [...], vermögen nicht zu überzeugen. Einerseits steht vorliegend die Ausfällung einer Verbindungsbusse zur Diskussion, welche gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB höchstens Fr. 10'000.00 beitragen kann (und für die eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten festzulegen ist). Die Verhängung einer unbedingten Verbindungsgeldstrafe, welche in Bezug auf „Begüterte“ einen grösseren Spielraum böte und welche nach Gesetz ebenfalls möglich wäre, sehen die schwyzerischen Richtlinien gar nicht vor.

c) Die öffentliche Anklägerin thematisiert ferner die so genannte Schnittstellenproblematik (vgl. BGE 134 IV 1 ff. Erw. 4.5.1) bzw. die Strafzumessung in

so genannten Massengeschäften (vgl. Botschaft BBI 2005 4689 ff. S. 4705 ff.). Sie führt insbesondere aus, der vorliegende „Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitung“ zähle aufgrund der Häufigkeit „zum Bereich der Massendelinquenz“ [...], und stellt Vergleiche mit einer Bestrafung nach der Ordnungsbussenverordnung sowie den darüber hinausgehenden Übertretungsfällen gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG an, erwähnt die höchste Ordnungsbusse von Fr. 250.00 und die Bussen von bis zu Fr. 600.00 bzw. Fr. 700.00 für die weiteren Fälle nach Art. 90 Ziff. 1 SVG gemäss Richtlinien. Es lasse „sich mit dem Rechtsempfinden nun aber schwer vereinbaren, wenn die faktische Strafe für eine einfache Verkehrsregelverletzung härter ausfällt als für eine grobe“ [...].

Es ist unter anderem darauf hinzuweisen, dass entsprechende Schnittstellenproblematiken bereits unter altem Recht bestanden (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 4700), aber mit der Revision Regelungen geschaffen wurden, um diese im neuen Recht zu entschärfen. Hierfür wurde den Strafverfolgungsbehörden auch für den Bereich der leichten Kriminalität ein differenziertes Arsenal von Sanktionen zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig war eine Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen erklärtes Ziel der Revision. Das System der Geldstrafe und den damit verbundenen Tagessätzen, welches sich in Nachbarländern bereits bewährt hatte, wurde – als transparente und gerechte Sanktionsform – bewusst auch für den Bereich eingeführt, in welchem die meisten Bussen (resp. Geldstrafen) zu erwarten waren, nämlich für die Strassenverkehrsdelikte (a.a.O. S. 4700 f.). Gerade in der Nichtausschöpfung der Sanktionsmöglichkeiten liegt denn auch eine gewisse Problematik von Richtlinien im Allgemeinen, da sie nur eine beschränkt individualisierte Beurteilung vorsehen.

Entscheidend fällt ins Gewicht, dass die Verurteilung zu einer Geldstrafe (entsprechend auch der früheren bedingten Gefängnisstrafe) zwingend einen *Strafregistereintrag* (Art. 3 Abs. 1 lit. a VOSTRA-Verordnung, SR 331) nach sich zieht, welcher nebst der eigentlichen Strafe sowie den Administrativmassnahmen (Art. 16c SVG) erfahrungsgemäss eine durchaus empfindliche zusätzliche Sanktionierung bedeutet. Insbesondere bei (wie im vorliegenden Fall) gut beleumundeten Angeklagten ist der Eintrag oftmals die strengere Sanktion

(„Vorstrafe“), im Vergleich zu der nicht selten eine höhere Busse akzeptiert würde.

Es bleibt die Feststellung, dass es sich bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche mit Strafbefehl (§ 102 StPO) und nicht mit Strafverfügung (§ 110 StPO) zu beurteilen sind, nicht mehr um eigentliche „Massengeschäfte“ handelt. Zudem bietet die detaillierte bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Vielzahl an möglichen Entscheidungshilfen für eine adäquate Strafzumessung, welche unter Einbezug der individuellen Strafempfindlichkeit insgesamt ein höheres Mass an Gleichbehandlung bei der Sanktionierung mit sich bringt als eine allzu schematische Bussenfestlegung im Gesamtsummensystem. Durchaus prüfenswert bleiben dabei (interkantonal angepasste) Richttarifrahmen mit Bandbreiten (für die einzelnen Geschwindigkeitsbereiche, samt Abweichungsmöglichkeiten), abgestuft nach Schuldformen und unter Anführung der massgeblichen Zumessungskriterien, wobei nach Massgabe der neusten höchstrichterlichen Rechtsprechung ein massvoller Minimalbussenansatz nach Art. 42 Abs. 4 StGB in Betracht gezogen werden kann (s.o. Erw. 3.a); im Einzelfall müssen aber die konkreten Umstände berücksichtigt werden (vgl. BGE 135 IV 191 ff. Erw. 3.1), und zwar auch, ob eine Verbindungsbusse überhaupt angezeigt ist (BGer 6B\_1042/2008 vom 30. April 2009 Erw. 2).

d) Die öffentliche Anklägerin wirft im Weiteren die Frage auf, inwiefern die Vorinstanz wohl zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn die Tagessatzhöhe Fr. 50.00 oder weniger betragen hätte. Bei schlechteren wirtschaftlichen Verhältnissen kann es aufgrund der höheren Strafwirkung einer Geldsanktion zunächst zu einer Herabsetzung der Tagessatzhöhe (Abkehr vom Nettoeinkommensprinzip in Zuwendung zum Einbusse- oder Zumutbarkeitsprinzip) kommen. Das Bundesgericht hat in BGE 134 IV 60 ff. Erw. 6.5.2 jedoch festgehalten, ein Tagessatz dürfe nicht so weit herabgesetzt werden, dass er lediglich symbolischen Wert habe. Dies kann bei prekären finanziellen Verhältnissen mithin auch zu einer Erhöhung des Tagessatzes führen. „Abgesehen vom wichtigen Sonderfall, dass der Verurteilte am Rande des Existenzminimums lebt, ist eine Herabsetzung wie auch eine Erhöhung des Tagessatzes mit Blick auf die Gesamtsumme der Geldstrafe prinzipiell ausgeschlossen.“



Das Ermessen bei der Strafzumessung erstreckt sich nicht auf eine nachträgliche Kontrolle des Geldstrafenbetrages“ (Erw. 6.6). Diesfalls bleibt die Bemessung der Tagessatzhöhe im Einzelfall „dem sorgfältigen richterlichen Ermessen anheimgestellt“ (Erw. 6.5.2 i.f.). Die Grundsätze hat das Bundesgericht in BGE 135 IV 180 ff. wiederholt und präzisiert, wo es unter anderem auch festhielt, dass für Verurteilte, welche am Rand des Existenzminimums bzw. darunter lebten, eine Tagessatzhöhe von Fr. 10.00 keine bloss symbolische Bedeutung haben müsse (Erw. 1.4.2). Ähnliche Überlegungen gelten auch in Bezug auf die Verbindungsstrafe (vgl. BGE 135 IV 188 ff. E. 3.4.4 mit Hinweisen). Daraus erhellt, dass bei prekären finanziellen Verhältnissen durchaus Raum für eine entsprechende Erhöhung des Tagessatzes bzw. der Verbindungsbusse bestünde, dies jedoch im Bereich des „Gros der Fälle“ nicht zulässig wäre. Insbesondere ist es auch nicht zulässig, die – in Relation zum Verschulden festzusetzende – Tagessatzanzahl mit dem nicht auf das Verschulden bezogenen Argument auf zu tiefe unbedingte Verbindungsbusse prinzipiell zu erhöhen. Dadurch würde das System, welches grundsätzlich eine gesamthaft schuldangemessene Strafe, unter Ausscheidung einer in der Regel (BGE a.a.O.) untergeordneten Verbindungsstrafe, vorsieht, weitgehend ausgehöhlt.

6. Wie bereits ausgeführt, gehen die gesetzlichen Bemessungskriterien den Empfehlungen von Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall vor. Die öffentliche Anklägerin selber führt denn auch unter Ziffer 5 ihrer Begründung gewisse Kriterien an, welche für eine *verschuldensangemessene* Festlegung der Anzahl Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB) heranzuziehen wären, womit dargelegt werden soll, dass die vorinstanzliche Sanktion zu milde ausgefallen sei.

a) Die vorliegende Geschwindigkeitsübertretung sei namentlich „viel eher als Raserei [zu] bezeichnen denn als Begehung eines Kavaliersdelikts“. Fraglos befindet sich die zu beurteilende Überschreitung nicht mehr auf der Stufe eines Bagatelldelikts, was sich bereits in deren Qualifizierung als grobe Verkehrsverletzung zeigt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Geschwindigkeitsüberschreitungen von über 25 km/h „innerorts ungeachtet der konkreten Umstände objektiv“ unter Art. 90 Ziff. 2 SVG zu subsumieren (BGE 123 II 37 ff. Erw. 1.d). Nebst den mit Ordnungsbussen zu ahndenden Wider-

handlungen (OBV-Bussenliste Ziff. 303.1, SR 741.031) und den darüber hinaus mit Busse bedrohten Fällen der einfachen Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG) besteht ab diesem Schwellenwert als Strafdrohung eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB) oder gemeinnützige Arbeit von bis zu 720 Stunden (Art. 37 Abs. 1 StGB). Diese Strafen können je nachdem unbedingt, teilweise bedingt oder bedingt ausgesprochen werden, im letzten Fall zudem mit einer (unbedingten) Verbindungsgeldstrafe oder -busse verbunden werden.

Die vorliegende SVG-Widerhandlung befindet sich rein tempomässig im untersten Bereich einer groben Verkehrsregelverletzung, auch wenn der in der Berufungsbegründung verwendete, emotional bewehrte und in casu inadäquate Begriff der „Raserei“ etwas anderes zu implizieren vermag. Für die vorinstanzlich ausgesprochene – und mittels Berufung nicht grundsätzlich gerügte – Aussprechung einer bedingten Geldstrafe beträgt die Untergrenze ein Tagessatz. Abgesehen davon, dass eine Einsatzstrafe gemäss schwyzerischen Strafzumessungsrichtlinien „nicht starr und schematisch angewendet werden“ dürfte, ohne Bundesrecht zu verletzen (BGer 6B\_1037/2009 Erw. 3.4 vom 20. Januar 2010, mit Hinweisen), spricht die gemessene Geschwindigkeit alleine jedenfalls nicht für eine zu tiefe Sanktionierung durch die Vorinstanz bzw. die Angemessenheit einer richtlinienmässigen Bestrafung.

b) Auch aus der behaupteten „allgemein vorherrschenden Meinung der Allgemeinheit, welche bekanntermassen bald keine Gelegenheit mehr auslässt, nach härterer Bestrafung zu rufen“ [...], kann nicht geschlossen werden, die Sanktion im vorliegenden Fall sei unangemessen tief ausgefallen. Ein Gericht hat sich an die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf einen aktuellen Einzelfall zu halten und nicht ohne weiteres nach einer gerade vorherrschenden (und überdies bezüglich nicht besonders krasser Fälle wohl auch nur schwer feststellbaren) Öffentlichkeitsmeinung zu richten.

Das Argument, die beantragte Sanktion von 33 Tagessätzen (bzw. richtigerweise die gesamthaft schuldangemessene Strafe *inklusive* Verbindungsbusse) befinde sich „noch im wirklich untersten Bereich der maximal angedrohten

Strafe“, weshalb diese nicht als offensichtlich unangemessen taxiert werden könne, geht fehl, zumal vorliegend nicht eine (wohl auch kaum abschliessend zu beurteilende) Unangemessenheit der Richtlinien, sondern vielmehr die Angemessenheit der vorinstanzlich konkret ausgesprochenen Sanktion zur Beurteilung steht. Immerhin würde sich in Bezug auf die Empfehlungen die Frage aufdrängen, ob nicht auch eine gewisse *interkantonale* Harmonisierung der Strafzumessungspraxis (deren Nichtvorhandensein jedoch hinzunehmen ist, vgl. dazu den in Erw. 5.a erwähnten Bundesgerichtsentscheid) erstrebenswert wäre, und ob die schwyzerischen Strafzumessungsrichtlinien in der heutigen Fassung dazu beizutragen vermöchten.

Nur am Rande erwähnt sei, dass aufgrund empirischer Erhebungen Anzeichen dafür bestehen, dass nicht die Art der verhängten Sanktion (Austauschbarkeitsthese: Die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls ist unabhängig von der Art der gewählten Sanktion immer gleich gross) oder harte Strafdrohungen nachhaltig zu einer verminderten Delinquenz führen würden, „sondern – wenn überhaupt – die tatsächliche oder angenommene Verfolgungswahrscheinlichkeit die Verhaltensbereitschaft potenzieller Täter beeinflusst“. Die Sanktionswahrscheinlichkeit dürfe demzufolge aus generalpräventiver Sicht viel bedeutsamer sein als die Sanktionsschärfe (Botschaft BBI 1999 1979 ff. S. 2041).

Weiter weist die öffentliche Anklägerin darauf hin, die Richtlinien hätten sich „in der Praxis gut bewährt“ und würden „in aller Regel auf Akzeptanz stossen“ [...]. Damit bezieht sie sich wohl auf eine tiefe Einsprachequote. Diese kann jedoch möglicherweise auch andere Gründe haben, wie – unter Hinweis auf empirische Studien – auch Pieth (Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2009, S. 194 f.) aufführt (fehlender rechtlicher Beistand und damit fehlende Abschätzbarkeit der Folgen/Nebenfolgen, kurze Einsprachefrist, Illetrismus).

c) Weiter wird seitens der öffentlichen Anklägerin ausgeführt, die Verkehrsregelverletzung habe „in unmittelbarer Nähe des Schulhauses und der Kirche“ stattgefunden, und es ergebe sich bereits aus dem Radarfoto, dass der Kontrollort „von vielen Personen begangen wurde“, was „darüber hinaus aber auch in Anbetracht der zentralen Lage des Radars und der Tatzeit als verständlich“

erscheine [...]. Abgesehen davon, dass ein derartiger Vorwurf in der Anklage nicht enthalten war und damit gar nicht zur Beurteilung steht (§ 96 Abs. 1 StPO), wird weder behauptet noch wäre dies anderweitig ersichtlich, dass an einem grundsätzlich schulfreien Sonntag oder in der Kirche über die Mittagszeit eine Veranstaltung mit erhöhtem Publikumsaufkommen stattgefunden hätte. Auf dem Radarfoto [...] sind zudem ausschliesslich drei Personen zu sehen.

d) Als nicht stichhaltig erweist sich im Übrigen auch der Quervergleich mit der KSBS-Strafempfehlung nach Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG [...]. Einerseits würde dies bedeuten, die KSBS-Strafempfehlungen wären nicht nur bezüglich Festlegung eines gesetzlich nicht vorgesehenen Mindest- und Höchststrafmasses und der Ermittlung der schuldangemessenen Strafe unstatthaft, sondern für die unterschiedlichen Rechtsbereiche auch nicht korrekt gewichtet. Ohne auf die Angemessenheit der KSBS-Empfehlungen betreffend Ausländergesetzgebung näher einzugehen, ist festzuhalten, dass die entsprechende AuG-Norm abweichende Rechtsgüter zu schützen hat (vgl. dazu Uebersax et al. [Hg.], Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Bd. VIII, 2. A., Basel 2009, N 22.14). Ein pauschaler Vergleich, welche Verkehrsregelverletzung im Vergleich zu ausländerrechtlichen Tatbeständen wie einzustufen wäre, dürfte sich als äusserst schwierig erweisen. Jedenfalls lässt sich auch aus den KSBS-Empfehlungen zum AuG nichts dafür ableiten, dass die vorinstanzliche Sanktionierung unangemessen tief ausgefallen wäre.

e) Schliesslich ist zu erwähnen, dass weder die schwyzerischen Richtlinien Ausführungen zu subjektiven Tatbestandselementen enthalten noch die öffentliche Anklägerin im konkreten Fall hierzu näheres ausgeführt hätte. Insbesondere fehlt bei den Richtlinien jede Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger (Art. 100 Ziff. 1 SVG) Tatbegehung, was für eine gesetzmässige Strafzumessung unverzichtbar ist.

7. [...] Nach dem Gesagten sind die Ausführungen der Vorinstanz, denen beizupflichten ist, vielmehr ausgewogen und die ausgefallte Sanktion insgesamt in concreto schuldangemessen [...].

Abschliessend ist nochmals festzuhalten, dass Richtlinien in ihrer (stark) verkürzten Abbildung der Strafzumessungsprinzipien rasch in ein Spannungsverhältnis zum Legalitätsprinzip geraten. Während ihre durchwegs schematische Anwendung infolge Ermessensunterschreitung zu einem unangemessenen bzw. rechtswidrigen Resultat führt, können sie demgegenüber, richtig eingesetzt (d.h. als unverbindliche Empfehlungen), durchaus ein nützliches Hilfsmittel darstellen. Jedoch kann nicht sein, dass die Gerichte ein Abweichen von Empfehlungen – zu deren Heranziehung sie ohne Basis in einer zumindest gefestigten Rechtsprechung nicht gehalten sind – zu begründen oder gar zu rechtfertigen hätten. Erst recht nicht anzuwenden sind Richtlinien, soweit sie sich als nicht gesetzmässig erweisen (bspw. die von den KSBS-Empfehlungen vorgesehene hohe Mindestbusse von Fr. 800.00). [...]